Fernsehgenossenschaft
Obermumpf

Statuten Fernsehgenossenschaft Obermumpf

Gegründet: 18. Juni 1971

Rev.1, 01.01.2014
Rev.2, 10.02.2017

I. Name und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Bezeichnung "Fernsehgenossenschaft Obermumpf", nachstehend FGO genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff OR mit Sitz in Obermumpf.

Art. 2 Zweck

Die FGO bezweckt, ihren Genossenschaftern einen guten Radio- und Fernsehempfang sowie weitere Telekommunikations- und Multimediadienste zu vermitteln. Sie betreibt eine Kabelanlage, hält diese Instand und schliesst sich einem allfällig vorhandenen regionalen Zweckverband an.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft, Erwerb

Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung auf dem Anschlussvertrag beantragt werden von:

- natürlichen Personen
- juristischen Personen
- Personengemeinschaften
- Körperschaften und Genossenschaften

sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Verbindliche vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen (auch überirdisch, bspw. Verstärker- und Verteilerkasten) dauernd zu gestatten.
- wirtschaftlich tragbare Erschliessung

Art. 4 Austritt, Kündigungsfristen

Der Austritt aus der FGO und die Kündigung des Kabelanschlusses,wichtige Gründe vorbehalten, ist nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Er kann unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief jederzeit erfolgen. Bei Wegzug aus dem Wirkungsfeld der FGO entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungsfrist. Der Austretende bleibt für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

Art. 5 Übertragung

Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden. Bei Liegenschafts-Handänderungen geht sie automatisch an den neuen Eigentümer über. Andernfalls ist sie nach den Bestimmungen von Art. 4 zu kündigen.

Art. 6 Tod, Erben

Beim Tod eines Mitgliedes treten die Erben an seine Stelle. Erbengemeinschaften haben für die Beziehung zur FGO einen Vertreter zu bestimmen.

Art. 7 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 8 Stimmrecht

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jedes Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 9 Gebühren

Die Genossenschafter der FGO übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren und der Betriebskostenbeiträge.

Art. 10 Haftung, Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeit der FGO haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der FGO besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der FGO fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.
Ausscheidende und nach Art. 7 ausgeschlossene Genossenschafter haben keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühr und der Betriebskostenbeiträge. Ebenso besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Art. 11 Mittelbeschaffung

Die FGO beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- Anschlussgebühren
- Kostendeckenden Betriebskostenbeiträgen
- Mietgebühren aus Abonnementen
- Allfälligen Überschüssen aus der Ertragsrechnung
- Darlehen mit oder ohne Grundpfand
- Allfälligen Subventionen, Geschenken oder Legaten

IV. Organisation der FGO

Art. 12 Organe

Die Organe der FGO sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Geschäftsführung
- Internes Kontrollorgan

Art. 13 Offizielles Publikationsorgan

Einladungen sowie Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Publikation im öffentlichen Publikationsorgan des Gerichtsbezirks Rheinfelden.

Art. 14 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstes Organ der FGO folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Verwaltung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Abnahme des Jahresberichtes
- Entlastung der Verwaltung
- Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten sowie über Erstellung von Neuanlagen
- Genehmigung der von der Verwaltung vorbereiteten Reglemente
- Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge auf Antrag der Verwaltung.
- Beschlussfassung über die Gegenstände die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten sind

Art. 15 Einberufung der Generalversammlung

Die GV wird wie folgt einberufen:

- Ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint.
- Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter.

Art. 16 Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Genossenschaftern zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 17 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zur GV hat 10 Tage vorher zu erfolgen. Die Betriebsrechnung, die Bilanz und das Budget des neuen Jahres, liegen 10 Tage vor der GV bei der Geschäftsführung zur Einsichtnahme-auf.

Art. 18 Wahlprozedere an der Generalversammlung

Die GV fasst Ihre Beschlüsse und vollzieht Ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr.
Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Art. 19 Verwaltung, Anzahl, Dauer

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der FGO und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die jeweils bis zur nächsten GV gewählt werden.Ein Amtsjahr dauert von der GV bis zur nächsten GV. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV.

Art. 20 Beratung

Die Verwaltung lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

Art. 21 Befugnisse

Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

- Vertretung der FGO nach aussen
- Aufnahme von neuen Genossenschafter
- Ausschluss von Genossenschafter
- Vergeben der Arbeiten
- Aufnahme von Hypotheken und Darlehen für die von der GV erteilten Aufträge.
- Entwurf von Betriebs- und Verwaltungsreglementen
- Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebsbeiträge
- Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.
- Kann eine Geschäftsführung einsetzen. Diese kann aus einer oder mehreren Personen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen, bestehen. Arbeitsumfang und Beschränkungen werden von der Verwaltung festgelegt. Der Geschäftsführer/in nimmt an den Verwaltungssitzungen und an der GV, ohne Stimmrecht, teil.

Art. 22 Konstituierung, Unterschriftsberechtigung

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 14). Die Verwaltung ernennt die für die FGO zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Genossenschafter anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 24 Statuarische Kontrollstelle

Die Genossenschafter verzichten auf eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a Abs 2 (Opting-Out). Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird in diesem Fall bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 25 Protokollführung

Die Protokolle der GV und der Verwaltungssitzungen haben in knapper Form die Verhandlungen und die Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar oder dem Geschäftsführer/in verfasst und von diesen und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Art. 26 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 27 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 28 Auflösung, Fusion, Liquidation

Die FGO kann, ausser in den im Gesetz genannten Fällen, nur dann aufgelöst werden, wenn die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der Genossenschafter beschlossen wird.
Die GV ernennt in diesem Fall drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art. 29 Ersatzanspruch

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaftern keine Ersatzansprüche gegenüber der FGO. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten allfällig sich ergebender Überschuss wird gleichmässig unter den Genossenschaftern verteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten, die an der Gründungsversammlung vom 18. Juni 1971 angenommen wurden - mit all ihren Änderungen und alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten, nachdem sie von der Generalversammlung vom 10.02.2017 beschlossen wurden, in Kraft.

Der Präsident	Der Aktuar
E.Mehr	P. Stocker

Rev. 1, Art.4 Kündigungsmodus neu
Rev. 2, Art.21 Geschäftsführung neu